

er
e
c
r
r
b

*Neu gedrucktes Münz Buch mit Kupferstich
des großen Goldes.*

Ulrich Hoff

92

N. III.

5. Jun. 1721.



S **A**llerdurch-
lauchtigsten / Groß-
mächtigsten Fürsten
und Herrn / Herrn

Friedrich **A**ugusti / Königs

in Pohlen / Groß-Herkogens in Litthauen / zu Neussen /
in Preussen / Mazovien / Samogitien / Kyovien / Voll-
hinien / Podolien / Podlachien / Lieffland / Smolenscien /
Severien und Schernicovien / Herkogens zu Sachsen /
Süllich / Cleve / Berg / Engern und Westphalen / des Hei-
ligen Römischen Reichs Erzh-Marschalls und Chur-
Fürstens / Landgraffens in Thüringen / Marggraffens
zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraf-
fens zu Magdeburg / gefürsteten Graffens zu Denne-
berg / Graffens zu der Mark / Ravensberg und Barby /
Herrns zu Ravenstein &c. Bestalter Rath zu Dero
Ober-Ambts-Interims-Verwesung im Marggraff-
thum Ober-Lausitz Berordneter / und Landes-Eltester
Budischinischen Creyses.

Jch Hannß Rudolph von Mezrad /
auf Ubyst / Razen und Zriebiz &c. entbiethe denen Hoch-
und

und Wohlgebohrnen/ Ehrwürdigen/ Hoch- und Wohl-
Edlen/ Bestrengen und Besten/ auch Edlen und Ehren-
vesten/ Grafen/ Herren/ Prælaten/ denen von der Ritter-
und Landschafft besagten Marggraffthums Ober-Lausitz/
sowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweisen Bürger-
meistern und Rathmannen der Städte daselbst/ meine
willig- und freundliche Dienste/ auch günstig und geneig-
te Billfabrung/ und füge denen Herren/ Denenselbten
und Euch hierdurch zu wissen/ daß allerhöchstgedachte
Ihro Königl. Majest. 2c. mein allergnädigster Herr/
nachdem bishero/ derer von Zeit zu Zeit ergangenen nach-
drücklichen Verbothe ungeachtet/ aus denen benachbarten
Länden viel geringhaltige Münz-Sorten eingeschlep-
pet/ und hingegen die Königl. gute Zwey- Drittel-Stü-
cke und andere Sorten häufig außer Landes geführet
worden/ umb diesem Ihro und Ihren Länden zum höch-
sten Præjudiz und Ruin des Commercii gereichenden
Unwesen/ bey Zeiten annoch mit Ernst und Nachdruck
zu steuren/ der höchsten Nothwendigkeit zu seyn erachtet/
mittelft eines geschärfften öffentlichen Patents, das Fran-
zösische Geld herabzusetzen/ die geringhaltigen Münz-
Sorten aber gänzlich/ nachfolgenden Inhalts:

Wolgedacht. alle solch. Münz. Sorten
welche nicht mehr als ein halbes
Groschen wert sind. zu verbotten
und zu verwerffen. Und die
solch. Sorten. welche mehr als
ein halbes Groschen wert sind.
zu verbotten. Und die
solch. Sorten. welche mehr als
ein halbes Groschen wert sind.
zu verbotten.



AUGUSTUS REX

721
**AUGUSTUS REX, Friedrich Augustus, von SACHSEN
POLNEN, König in Pohlen, Groß-Herzog in**

Litthauen, zu Neussen, in Preuen, Mazovien, Samogitien, Knovien, Vollanden, Podolien, Podlachien, Liesland, Smolens, Severien, und Zschernicovien, &c. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Paphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erb-Marschall und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, zur zum Ravensstein, &c. &c.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, von der Ritterschafft, Ober-Crenß, Haupt- und Ambt-Leuthen, Schößern, Verwaltchern, Bürger-Weistern und Rätchen in denen Städten, Richtern, Schultheissen und sonst jedermänniglich, wie auch allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, wir setzen ihnen hiermit zu wissen; Was maßen Uns geziemend vorgetragen worden, Wie daß bißhero, derer von Zeit zu Zeit ergangenen nachdrücklichen Verbothe ungeachtet, in Unser Chur-Fürstenthumb und Lande, aus denen benachbarten Landen, viel geringhaltige Münz-Sorten eingeschleppt, und hingegen unsere guten Zwen-Drittel-Stücken und andere Sorten, häufig außer Landes geführt worden; Dahero Wir dann, daß diesem Uns und Unseren Landen höchsten Prajudiz und Ruin des Commercii gereichenden Unwesen bey Zeiten annoch mit Ernst und Nachdruck gesteuert werde, der höchsten Nothwendigkeit zu befinden, das alte Französische Geld von König Ludwig dem XIV^{ten} an ganzen, halben und Orths-Thalern auf 31. Groschen, und respectivè 15. Gr. 6. Pf. auf 9. Pf. herab zu setzen, die neuen aber, worunter Wir zugleich die Lüttichischen, wie auch die alten Französische Straßburger begriffen wissen wollen, nehmlich die Chur-Brandenburgische Sechs- und Drey-Pfenniger, die Hildesheimische Groschen und Drey-Pfenniger, die Hessische Neun-Pfenniger, die Rhein- und andere geringere Sorten, gänzlich zu verruffen, Jedoch die Zeit, von welcher sowohl die herabgesetzten in dem obgedachten geringeren Werthe, als die gänzlich verruffenen Sorten weiter gar nicht gelten sollen, erstlich nach der dieses Jahr innstehenden Raumburger Petri-Pauli-Messe zu setzen, damit jedermänniglich, sich dererelben zu entschütten, Gelegenheit haben möge, Ubrigens aber, vermittelst dieses Unsern offenen Mandats, weil die bißhero von verhofften Effect nicht gehabt, selbige anhero zu wiederholen, und dahin zu schärffen, daß die vorsehlichen Einschleppere derer geringhaltigen Sorten, als auch die Kaufwechslere des guten Geldes gegen geringes, nebst der Confiscation desselben, auch nach Befinden, mit Leibes-Straffe, oder Bestungs-Bau, bestrafft werden sollen, übrige Contravenienten aber sonst willkürlich bestrafft werden sollen.

Gestalt auch jedermänniglich, und besonders die Kauff- und Handels-Orte, ingleichen die Passagiers, wieder diese Einführung des verruffenen Geldes und Ausschleppung Unserer guten Zwen-Drittel-Stücken und anderer Sorten, durch gebührend verwarnet werden, Und Wir hiernächst, daß auf mehrberührte Aus- und Einfuhre, in denen Zöllen, Beleitern, Post-Stationen, und wo sonderndem visitiret wird, gute Acht gehabt, und sonst alle ersinnliche gute Anstalt wider die Einschleppung geringer und Ausfuhr guter Münz-Sorten, allenthalben machebret, Sowohl dem Denuncianten der vierde Theil von denen Contrebanden, mit Verschweigung seines Namens, gereicht, und dieses alles zu unser Nachricht derer Fremdden, durch die öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht werde, hiermit verordnet und anbefohlen haben, und wo nöthig, andere nöthige Verfügungen treffen wollen.

Wir verordnen, gebiethen, und befehlen demnach hiermit und durch Unser offenes Mandat, auff ernst- und nachdrücklichste, sich hiernach und obigen allen, auff genaueste und gebührend zu achten, und darwieder auf alle Weise, bey Vermendung der darauff gesetzten, und nach Befinden noch höherer Straffe, zu handeln, oder im geringsten hierunter zu conniviren und zu sehn. Geben und geschehen unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Cansley-Secret zu Dresden, am 28. Aprilis, Anno 1721.

AUGUSTUS REX.



Heinrich von Büchau,

Joh. Christoph Günther, S.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text in the upper middle section, appearing as a mirror image.

Main body of handwritten text in the center, appearing as a mirror image.

Handwritten text in the lower middle section, appearing as a mirror image.

Handwritten text at the bottom of the page, appearing as a mirror image.

Handwritten text at the very bottom of the page, appearing as a mirror image.

3
721.
zu verruffen/ auch hiervon einige Abdrücke an Dero Ober-
Ambt anhero allergnädigst eingeschickt und befohlen/
die behörige Verfügung zu thun/ damit selbige nicht nur
aller Orthen in diesem Marggraffthum/ dem Herkom-
men gemäß/ publiciret und angeschlagen/ sondern sich
auch darnach gebührend geachtet werden möge.

Ich will dannenhero zu dessen allerhorsamsten
Befolgung/ im Rahmen Ihrer Königl. Majestät ic.
tragender Interims-Ober-Ambts-Verwesung halber/
denen Herren/ Denenselbten und Euch solches h. mit in-
timiret und anbey ermahnet und befohlen haben das sie
und ihr dieses Patent in ihren Gerichten an gewö-
hlichen Orthen öffentlich affigiren lassen/ auch sich
Pflucht verbundnesten Gehorsam darnach achten und in
Ihren nachkommen/nicht weniger/so viel an ihnen/ die Ihr-
igen hierzu ernstlich anhalten. Daran wird Sr. Königl.
Majest. Wille vollbracht/ und ich bin ihnen zu angeneh-
men Diensten willig und freundlicher Willfabrung auch
günstigen Willen geneigt. Gegeben auf dem Chur-Fürstl.
Sächsischen Schlosse Orten zu Budislin/ den 5.
Junii, 1721.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



2001/S12/m035/P3

SLUB Dresden



3 2202306

[R.57]

1B 8846

